Universität Leipzig Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Zweite Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig

Vom 12. August 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 17. Juli 2014 folgende Zweite Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig vom 04. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 27 S. 26 bis 36) zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 2. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 51 S 29 bis 37) wird wie folgt geändert:

Zu § 2

- § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem nicht kommunikations- und medienwissenschaftlichen Immatrikulationsfach von mindestens 70 LP; alternativ wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Medienökonomie oder Medienkultur im Umfang von mindestens 40 LP anerkannt.

• praktische journalistische Vorkenntnisse.

Der Umfang der nachgewiesenen praktischen journalistischen Vorkenntnisse muss mindestens drei Monate umfassen (kumulativer, auf eine Vollzeittätigkeit bezogener Zeitwert). Während der journalistischen Arbeit müssen selbst journalistische Inhalte produziert oder es muss an deren Herstellung mitgewirkt worden sein. Die praktischen Vorerfahrungen müssen bei einem Medium gesammelt worden sein, das aus den Bereichen Print (Tageszeitung, Wochenzeitung, Zeitschrift), Fernsehen (Redaktion, Produktionsfirma), Hörfunk (Redaktion, Produktionsfirma), Online oder Nachrichtenagentur stammt. Weiterhin müssen folgende Kriterien auf das Medium zutreffen: redaktioneller Charakter, Unabhängigkeit, Periodizität, Aktualität, Universalität oder thematische Spezialisierung (Politik, Wirtschaft, Lokales, Kultur) und Publizität.

- § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Artikel 2

- Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig tritt zum 1. Oktober 2014 und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- 2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 8. Juli 2014 beschlossen. Sie wurde am 17. Juli 2014 durch das Rektorat genehmigt.

33/11

3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Studienordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 12. August 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin